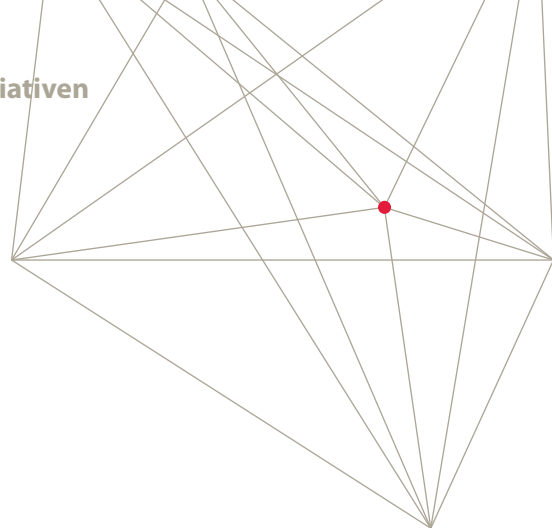




Geschäftsstelle der lagE | Maschstraße 30 | 30169 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Abteilung 3 – Jugend & Familie
Sachbearbeitung Referat 301 Grundsatz- und
Rechtsangelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
Gustav-Bratke-Allee 2 | 30169 Hannover

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kin- der- und Jugendkommission

Hannover, 18.12.2025

Sehr geehrter Herr Schröder, sehr geehrte Frau Harms,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf Stellung nehmen zu können.

Als lagE e.V. begrüßen wir die Weiterentwicklungen der §§ 4 und 10 ausdrücklich. Inklusion und Beteiligung sind bereits seit Jahrzehnten zentrale Kernthemen unseres Trägerbereichs und jede gesetzliche Stärkung bei der Prinzipien ist aus unserer Sicht uneingeschränkt unterstützenswert. Die Änderungen werden der gesellschaftlichen Vielfalt gerecht und erhöhen ihre Sichtbarkeit – auch das begrüßen wir sehr.

Als freier Träger der Jugendhilfe vertreten wir die Interessen der Kitas, die in der Trägerschaft von Elternvereinen oder Verbänden geführt werden, dazu gehören neben Krippen und Kindergärten auch Horte und Kooperationsprojekte an offenen Ganztagsgrundschulen. Etwa 10% aller Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen sind Elterninitiativen. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, im Folgenden etwas näher auf die Regelung von Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII einzugehen

§ 16 h

Grundsätzlich begrüßen wir, dass das Land Niedersachsen von der Möglichkeit nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung Gebrauch macht, eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien landerechtlich zu regeln.



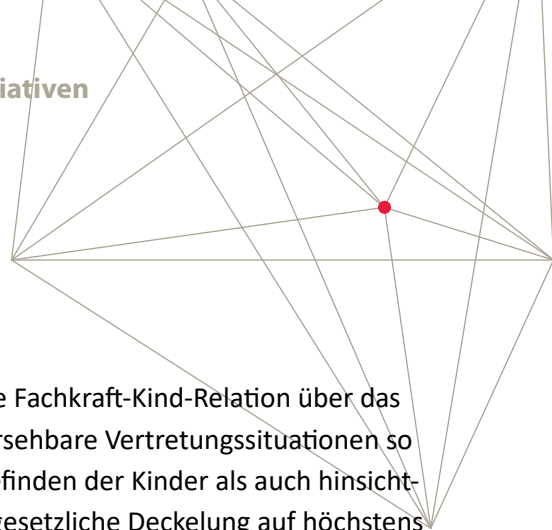
Geschäftsstelle

Maschstraße 30 | 30169 Hannover

T 0511 161 4045 | info@lage-ev.de | www.lage-ev.de

Bankverbindung: Volksbank Hannover DE89 2519 000 1034 81760 00

Kontaktstellen DEB e.V., Braunschweig | www.deb-bs.de Kinderhaus e.V., Göttingen | www.khgoe.de
Kinderladen-Initiative Hannover e.V. | www.kila-ini.de Die Rübe e.V., Lüneburg | www.ruebe-lueneburg.de
KiB e.V., Oldenburg | www.kib-ol.de Verein für Kinder e.V., Oldenburg | www.verein-fuer-kinder.de
DEOS e.V., Osnabrück | www.d-e-o-s.de Verbund Bremer Kindergruppen e.V. | www.verbundbremerkindergruppen.de



Die Einrichtung fester Schließzeiten ist ein bewährtes Instrument, um die Fachkraft-Kind-Relation über das gesamte Kita-Jahr hinweg möglichst kindgerecht zu gestalten und vorhersehbare Vertretungssituationen so gering wie möglich zu halten. Beides ist sowohl mit Blick auf das Wohlbefinden der Kinder als auch hinsichtlich der Arbeitssituation in den Kita-Teams von großer Bedeutung. Eine gesetzliche Deckelung auf höchstens vier Wochen Schließzeit wird vor diesem Hintergrund nicht für alle freien Träger sinnvoll bzw. umsetzbar sein. Wir möchten daher dringend an das Land appellieren, auch in Zukunft auf eine analoge Schließzeit-Regelung für Kindertagesstätten im Allgemeinen zu verzichten.

Zuständigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers

Im Kontext des GaFöG sind es bundesrechtliche Vorgaben, die in § 24 Abs. 4 SGB VIII entsprechende Regelungen für Kinder im Grundschulalter vorgeben und die Handlungsspielräume der Länder begrenzen. Für die freien Kita-Träger ist dabei zentral, dass der Rechtsanspruch gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht und entsprechend auch dieser in der Pflicht sein wird, die Betreuung ggf. auch dort zu gewährleisten, wo freie Träger mehr als vier Wochen Schließzeit vorhalten.

Für die Praxis vor Ort wünschen wir uns, dass diese Überlegungen ein eher theoretisches Konstrukt bleiben werden. Alle Kinder haben ein Recht auf freie, unverplante, nicht institutionalisierte Zeit – nicht nur an vereinzelten Tagen im Jahr, sondern in zusammenhängenden Zeiträumen. Wir betrachten mit Sorge, dass der Anspruch auf Ferienbetreuung im Kontext des GaFöG vor allem auf eine bestmögliche Vereinbarkeit von Familien und Erwerbstätigkeit abzielt und nicht die Kinderperspektive ins Zentrum rückt.

Die „beste Zeit“

In Horten, Schülerläden und Kooperationsprojekten hat die Ferienbetreuung bisher einen ganz besonderen (Stellen)-Wert. In den Ferien trifft sich die Gruppe nicht erst nach Bewältigung der Anforderungen des Schultags, sondern bereits morgens und für mehr Stunden am Tag. Für den pädagogischen Alltag eröffnet das besondere Möglichkeiten – Spielräume, die von den Einrichtungen vielfältig und kreativ genutzt werden. Die Ferienzeit ist in der Schulkindbetreuung in vieler Hinsicht „die beste Zeit“. Das soziale Miteinander wird ebenso gestärkt wie die pädagogische Beziehung zwischen Kindern und Fachkräften. Feste Schließzeiten sind hier allein deshalb angeraten, weil einige Kinder sonst auf die ihnen zustehende nicht institutionalisierte Zeit verzichten würden – aus Sorge, etwas zu verpassen.

Für die Kinder in Niedersachsen ist zu wünschen, dass sich diese Tradition der „besten Zeit“ in das System der Ganztagschulen retten lässt. Additive Angebote der Jugendarbeit sind hier kein adäquater Ersatz. Zwar wird es immer Kinder geben, die vereinzelte Ferienangebote mit ihnen unbekannten Kindern und Betreuenden akzeptieren und vielleicht sogar genießen werden. Für das Wohlbefinden der überwiegenden Mehrheit von Kindern im Grundschulalter dürften jedoch weiterhin vertraute Orte, Strukturen und vor allem vertraute Menschen unverzichtbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Ernst